

# Westerländer Heimatblätter

Heimatkundliche Beilage des „Westerländer Bote“

15. Jahrgang

Lienz, 10. Oktober 1947

Nr. 19

Ein Beitrag zum Lebensbild:

## Hofrat Dr. Josef Rheden

An jenem Karfreitag nachmittag hatte meine Mutter in Lienz plötzlich eine ungeheure und unerklärliche Angst um mich erfasst! Also eine Fernvorführung, von deren Wesen wir so gar nichts wissen, die ich aber auch später noch öfter in verblüffender Weise erlebt habe... Beim gerichtlichen Nachspiel der ganzen Sache wurde ich in durchaus freundlicher Verhandlung zu 5 fl Strafe verurteilt... Und die Folgen des Unglücks für meine Zukunft, an der ich damals verzweifeln wollte? Es war ein Wunder! Seine „neunte“ Karfreitagsfunde hat meinem ganzen folgenden Leben die Richtung gegeben. Ohne sie wäre ich nicht von Wien weg und wäre nicht nach Erlent gekommen, wo ich einen astronomischen Gönner fand, an dessen schöner Sternwarte ich arbeiten durfte und mir die ersten Vorbeeren holte. Die dort angestellten Beobachtungen haben mir sofort das Tor der Wiener Universität - Sternwarte geöffnet und meine Karriere verbankte ich folgerichtig jenem Karfreitag; nicht zuletzt auch, daß ich eine Reise nach Indien machen konnte. Kurz: ich kann mit nicht vorstellen, welche Richtung mein Leben genommen hätte, wenn jener Karfreitag nicht gewesen wäre. Wenn ich heute, da ich im 70. Lebensjahr stehe, das alles überdachte, kann ich nur die Hände falten und Gott danken, daß er alles so wunderbar gefügt und geworden ist! Ganz anders als menschliche Weisheit es ahnen konnte.“

Es mögen noch einige Sätze aus anderen Briefen folgen, die uns einen Einblick in Rhedens Gedankentraum lassen: „Es ist ein Glück, daß man sich von diesen trüben Gedanken doch zuwenden auf eine Stunde bestreben kann, z. B. durch gute Musik, die im Radio jetzt allerdings nicht sehr häufig zu hören ist. Räher liegt mir die Kirchenmusik. Vierfach in die Hofburgkapelle gehe ich jetzt lieber in den Stephansdom, wo öfter

Messen der großen Meister aufgeführt werden. Meistens habe ich auch schon Offertorien von Mitterer gehört. Der war als Komponist doch ein „Kapitoler Kompl“! Ich sehe ihn noch heute wie lebend vor mir.“

„Vor kurzem habe ich die „Wanderjahre in Italien“ von F. Gregorius mit großem Genuss zu Ende gelesen. Diese Wanderungen liegen zwischen 70 und 90 Jahren zurück und der Verfasser selbst ist längst tot. Die Schlußurteile sind also reichlich veraltet, doch für Italien gilt dieser Begriff nicht. Das Buch ist in floralem, behnigem goetheschem Stil geschrieben und daher mit sehr vorbildlich. Ein Maler, der die Gegebenen kennt, sagte mir einmal, es sei bei nahe ein größerer Genuss, das Buch zu lesen, als die Gegebenen selbst zu durchwandern. Es mag das keine Übertreibung sein.“

„Bei der Auswahl meiner Deküre werde ich immer heftiger und es kommt oft vor, daß ich ein Buch mitten im Lesen weglege, wenn ich auf Seiten stoße, die keinen geringeren Wert erfordern lassen. Ein Malerlehrer bin ich nie gewesen, auch lese ich viel langsam als andere, denn ich will auch an der Form meine Freude haben und nicht bloß am

Inhalt. Es schmerzt und verletzt mich immer, wenn ich einen guten Stoff von einem untreulichen Verfasser behandelt finde.“

„Ich lese nur noch Bücher, die bestens empfohlen sind, und keine Romane mehr, auch nicht, wenn sie gut sind. Die Knappe Zeit, die mir noch beschleiden sein mag, ist mir zu vorbildlich. Eine besondere Vorliebe habe ich für Selbstbiographien wegen der persönlichen Note, die sie haben. Auch in der darstellenden Kunst ziehe ich z. B. die Bleistiftzeichnungen dem ausgeführten Gemälde vor, weil sie viel persönlicher ist.“

„Im Volksboten“ hat mich die gute Schätzung unseres Lehrers Dr. Sint sehr gefreut. Wie ist er da weiter lebendig vor meine Seele getreten! Waren das doch gute Menschen! Sie alle verbreiten einen Heiligenschein. Auch Du e Ilacasa nehme ich nicht aus, der so oft ungerecht beurteilt wurde. Trotz mancher Mängel war er ein guter Lehrer und seine Herzengüte gegen uns Studenten strahlte ihm fröhlich aus den Augen.“

U. Plattner.

Damit beende ich den Beitrag zum Lebensbild Rhedens. Ob die „Westerländer Heimatblätter“ eine Handschriftprobe von ihm bringen können, weiß ich nicht.

(Leider können sie's, dank der Preis-Dohn-Spirale nicht.)

Die Schriftleitung.)

(Schluß)

## Bönerliche Besitzverhältnisse

Von Karl Matzker

Leben, Baurecht und freie eigene Güter.

Um habe ich schon vor mehr als Jahreszeit, zu Beginn des Wiebererschenens unserer Heimatblätter mehrere Petitionen vom Hoch gebeten, unsere Lefer in füger allgemein verständlicher Form über die bauerlichen Besitzverhältnisse der Vorzeit aufzulässt, eben mit die in vielen Klappänen, sehr besonders in den noch vorhandenen

„Dorfgeschichte aus Hausgeschichten“ behandelten Höfen unserer Gemeinde handelt es sich durchaus um sogenannte Freistiftgüter. Das Freistiftrecht war zwar wohl das in Osttirol, namentlich im salzburgischen Teil des selben, in W. Matrei und Lengberg, weit aus vorherrschende, aber doch nicht das einzige Besitzrecht. Es gab daneben noch andere Besitzverhältnisse, wie

tosierten Hausschriften immer wiederkehrenden Ausdrücke und fachtechnischen Bezeichnungen verstehen zu können; meine Bitte würde nicht erhört.

Die Fachliteratur, allen voran Prof. Wopfner's Arbeiten über dieses Gebiet und Prof. Stolzeng's politisch-historische Landbeschreibung ist den wenigen zugänglich und nur wenige hätten die Zeit, sich durch die teilweise umfangreichen Arbeiten hindurch zu kämpfen und des letzteren Verfassers „Geschichte Osttirols im Grundriss“, die zuerst in den ersten Nummern unserer Heimatblätter 1924 und 1925 und dann gesammelt in der Zeitschrift „Osttirol“ 1925 erschienen war, ist leider meist auch nicht mehr vorhanden, wohl aber ist das Interesse an der Geschichte der Heimat vorhanden, vielleicht lebhafter noch als vor 23 Jahren beim Ersterscheinung unjeter Blätter.

Da aber in den folgenden „Haushaltsgeschichten“ auch Güter mit anderem Besitzrecht als dem Freistiftsrecht behandelt werden sollen, bleibt mit nichts anderes übrig, als selbst in groben Umrissen Aufklärung über die jetzt wiederkehrenden besitzrechtlichen Ausdrücke zu geben, auch auf die Gefahr hin, das Lächeln der Wissenschaftler herabzutun. Mein Versuch soll keine Bereicherung der Wissenschaft sein, sondern dem Leser zeigen, wie die Vorfahren haußen mußten. Vielleicht veranlassen die darin auftauchenden Ausführungen einen Leser aus Fachkreisen, an Stelle einer Kritik die getünchte und erbetene Darstellung der bauerlichen Besitzverhältnisse selbst in die Hand zu nehmen.

Ich glaube, daß zur Erfüllung des mir gesetzten Ziels im allgemeinen die Benutzung der „öflichen Quellen“ genüge, denn was im Salzburgischen „Landesbrauch“ war, dürfte auch für (was kommt schon „osttirolische“) Osttirol und die Nachbarländer Gültigkeit haben.

Unter diesen örtlichen Quellen sind zu verstehen:

1. Übergangs-Inventar über die bisher zum Herzogtum Salzburg gehörige, künftig aber vermög höchster Hofkanzlei-Verordnung vom 13. Nov. 1807 mit dem Herzogtum Kärnten vereinte freie immediat Herrschaft Lengberg etc. (Die Übergabe bezügl. Übernahme erfolgte am 23. Februar 1808.)

(Originalband im Staatsarchiv Innsbruck; enthält nicht eine Abbildung von Herrn Insp. Oberforster, der sie mit schon vor 15 Jahren wie so viel anderes Material gütigst überlassen hat, wofür ich ihm herzlich dankte.) Blatt: Anb. 1808.

2. „Geographie, Statistik, Geschichte des über 600 Jahre beim Erzstift und Fürstentum Salzburg angehörig gewesenen Pflegegerichts, der freien Staatsherrschaft Lengberg im Drautal in Ti-

rol . . . . verfaßt von Franz de Paula Karabacher, F. f. jubilirten Rentmeister in Leng, geöffnet in Manuskript dem pfarramtlichen Archiv in Nicolaiborß bei dem Amtsantritt des h. h. Hetti Spanners Kaspar Schäfer im Monat September 1844. Folioband im Spurarchiv Nicolaiborß. (Tituli Kar.)

Es wurde aber auch die tirolische Fachliteratur herangezogen:

1. Wopfner, Beiträge zur Geschichte der freien bauerlichen Erbkleine Deutschtirols im Mittelalter 1903. (Titell W 1)

2. Wopfner, Das Tiroler Freistiftsrecht 1905/6. (Titell W 2)

3. Wopfner, Bäuerliches Besitzrecht und Besitzverteilung 1907. (Titell W 3)

4. Wopfner, Die Lage Tirols zu Ausgang des Mittelalters 1908. (Titell W 4)

5. Stolz, Geschichte Osttirols im Grundriss 1924/25. (Titell St. 1)

6. Stolz, Politisch-historische Landbeschreibung von Tirol, III. und IV. Lieferung 1939. (Titell St. 2)

Wenn in der Zeit, die hier allein berücksichtigt werden soll, also von ca. 1500 bis zur Grundentfaltung 1849/50 von „bäuerlichem Besitz“ gesprochen wird, ist vor allem zu beachten: Herr des gesamten Bodens war ursprünglich der Standeshäuptling, ob er nun Graf oder Herzog sich nannte, er war der „Landesherr“ im wärmsten Wortsinne. Er verfügte an seine Getreuen, Adel und Kirche, den Boden entweder schenkungsweise oder als „Lehen“ („Leshe“); so entstanden neben den landesherrlichen noch andere Gruntherrschaften, sowohl geistlicher (Hochstifte, Klöster, Einzelkirchen) als auch weltliche. Da es aber namentlich in Tirol schon seit dem frühen Mittelalter kaum mehr „Leibeigene“ gab, die persönlich unfrei und dem Willen eines Herrn mit Leib und Leben unterworfen gewesen wären, so war weiter Adel noch Kirche, noch der Landesherr selbst im Stande, das oft sehr ausgedehnte Grundeigentum mit „eigenen“ Leuten zu bebauen und zu nutzen. So blieb also den Gruntherrn nichts übrig, als Grund und Boden unter die Siedler aufzuteilen. Dies geschah in den verschiedenen Seiten, je nach den verschiedenen Ansässen, in den verschiedensten Formen. Daraum hatten sich im Laufe der Seiten bei uns so verschiedene Besitzverhältnisse herausgebildet. In den ältesten Seiten vermochten die Landesherrn ihre Rechte streng zu handhaben, mit der Zeit aber waren sie gezwungen, manches davon preiszugeben zugunsten derer, die den Boden tatsächlich bebauten. Es zeigt sich im Allgemeinen ein stetes Fortschreiten vom schlechtesten Besitzrecht bis zum besten bei uns: Vom Freistiftsverhältnis zum freien Eigentum, das die Grundentfaltung vor nun bald 100 Jahren (1849/50) brachte. Als Besitzrechte kamen für

den angegebenen Zeitraum in Betracht: das Freistiftsrecht, das Erb- oder Baurecht, das Lehnen, (Burg- und Beutelhufen) und das freie Eigentum, „Lutergenie Güter“.

I. Das Freistiftsrecht: Die Freistiftsgüter (deren Besitzer im Freistiftsverhältnis standen und „Freistifter“ genannt wurden) sind solche Güter, die dem Besitzer gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses mit Vorbehalt des Oberhofs und der jährlichen Abflistung vonseiten des Grundherrn oder Freistiftsherrn zum nutzbaren Eigentum überlassen wurden. (Kat. 19).

In Lengberg z. B. wurde alljährlich am Tag des hl. Nikolaus, der Patron der Schloßkapelle ebenfalls war, die sogenannte Stift abgehalten. Dabei hatten alle Freistifter zu erscheinen und ihren Stiftszug zu erlegen. Wurde derselbe vom Gruntherrn (aber seinem Vertreter, in unserem Fall vom Pfleger in Lengberg) angenommen, so war damit stillschweigend die Fortdauer des Leihverhältnisses für das kommende Jahr erneuert worden, es bedurfte keiner förmlichen neuen Verleihung, ein schriftliches Vertrag war bei der Kurzfristigkeit des Leih- oder Pachtverhältnisses eben nur von Jahr zu Jahr nicht nötig, es genügte die Eintragung der erlegten Stiftszüge in einem Protokoll. (W 2, Seite 248) „Das Freistiftsrecht gewährt dem Besitzer ursprünglich nur ein einjähriges Pachtungsrecht, nach Absatz dieses Jahres ist der Gruntherr befugt, das Gut einzuziehen, den Baumann abzustitzen.“

Von diesem seinem Abschaffungsrecht hat der Gruntherr aus naheliegenden Gründen wirtschaftlicher Natur in der Regel keinen Gebrauch gemacht, sondern dem Freistifter, falls dieser seinen Verpflichtungen nachkam, die Pacht alljährlich erneuert. Die alljährliche Rücküberfest dieses Leihrechtes aber erleichterte es dem Gruntherrn, den Zins zu erhöhen, da er den Baumann durch Androhung der Abschaffung gefügig machen konnte. Außerdem hat freilich die Kurzfristigkeit des Leihverhältnisses den wirtschaftlichen Nachteil für den Gruntherrn, daß jeder Freistifter das Gut möglichst auszubeuten trachtete, während er sich wohl hätte Verbesserungen vorgenommen. Der Nachteil raubbauartiger Nutzung des Freistiftsgutes machte sich besonders dann geltend, wenn der Gruntherr nicht in der Lage war, die Wirtschaft des Freistifters zu überwachen. Es ist daher leicht einzusehen, daß das Freistiftsrecht auf jenen Seiten der Gruntherrschaften, die weit entfernt vom Sitz der gruntherrlichen Verwaltung gelegen waren, allmählich durch langfristige Besitzrechte ersetzt wurde. In diesem Zusammenhang wird es auch begreiflich, daß zumal in

den Hofmarken gefilzlicher Grundherrn, innerhalb welcher geschlossener grundherrlicher Besitz gelegen war, das Freiheitrecht sich besser und länger zu erhalten vermochte, als in jenen weltlichen und geistlichen Grundherrschaften, deren Besitz weit hin verstreut lag". (W. 4, 14). Dies trifft in Osttirol nahezu in Antas zu, sowohl in Lengberg und in W. Matzel.

In Antas, wo bei Anlage des Steuerkatasters (1779) noch 61 freigiebige Freiheitstüchter und Goldhäuser und 36 Freiheitstüchter anderer Grundherrn waren und daneben nur 28 Brüder und 2 Görzer-Lehnen, hatte eben der f. b. brünnerische Pfleger selnen Sitz (Ost. H. Bl. 1923, Seite 191), in Lengberg der salzburgische Pfleger und in Matrei im 16. Jh. noch ein eigener salzburgischer Leibarantmann, dessen Pflichten und Rechte dann auf den salzburgischen Pfleger übergingen. Mithin sahen an allen drei Orten mitten im zusammengehörigen Grundbesitz der beiden Hochstifte die bevorzugten Vertreter dieser geistlichen Grundherrn.

"Das Freiheitrecht erfreute sich vor allem bei den Nachbarn Tirols im Nordosten und Osten, in Bayern, Salzburg und Kärnten ausgedehneter Anwendung, so ist es begreiflich, daß dasselbe besonders im östlichen Tirol häufig auftritt." (W. 4, 13).

"Es entzog den Grundhöldern allzu sehr den Ertrag der eigenen Arbeit, brachte sie in wirtschaftliche Bebrünnung, verunsicherte sie aber auch zu schlechter Bebauung ihres Bodens." (St. 1—170). Dass es gerade in Osttirol so häufig auftritt, erklärt Stolz aus der Zeit der Landnahme durch die Bajuwaren. "Gerade im östlichen Pustertal ist das Freiheitrecht sehr verbreitet, ja mehr als anderswo die vorherrschende bäuerliche Besitzform gewesen. Zwar reicht unsere Kenntnis über die Stellung des Freiheitrechtes speziell im Pustertal nicht über das 16. Jh. zurück, sein Vorkommen in den Urkunden und Urbarien dieses Gebietes vor dieser Zeit ist noch nicht erforscht. Doch besteht kaum ein Zweifel, daß auch hier die Begründung dieses Agrarverhältnisses in das frühe Mittelalter, in die Zeit der Besitzergreifung des Landes durch deutsche Grundherrn abendländischen Standes, zurückgeht. Seitdem diese hier slawische Siedler antrafen, dürften sie ihnen, nach dem Maßstab in anderen Gegenden zu schließen, ziemlich unbehindert ihre Willensfreiheit ausgenutzt und sie zur Übernahme drückender Bedingungen verhinderen haben, wollten sie überhaupt ihre Scholle behaupten. Die bäuerlichen Arbeitskräfte deutscher Herkunft, die später nachrückten, scheinen hier vielfach keine günstigeren Bedingungen der Bodenbesitzer errungen zu haben, wozu in den Zeiten ihrer ersten Ansiedlung diese besser gewesen waren,

hatte die Grundherrschaft Mittel und Wege gefunden, sie hier auf den schlechteren Stand herunterzudrücken. Die Zugehörigkeit des Pustertales zu dem Landesfürstentum der Grafen von Görz, das auch verhältnismäßig viel slawische und romanische Gebiete in Tricau, Strain und Istrien mit ihrem stets schlechteren bäuerlichen Besitzrecht umfaßte, kann auch gerade noch vom 13. bis 15. Jh. die Entwicklung dieses Rechtes in seinem deutschen Gebietsteil ungünstig beeinflußt haben. (St. 1, 170).

Das Recht der jährlichen Abstiftungsmöglichkeit wurde aus den oben erwähnten Gründen um 1500 schon längst nicht mehr gehandhabt, es war das Freiheitrecht praktisch (aber nicht rechtlich) aus einem kurzfristigen Leihverhältnis in ein langfristiges übergegangen. So mag auch eine faktische Vererbung des Freiheitsgutes in der Familie des Freiheitstüters wohl häufig genug vorgekommen sein, da in vielen Fällen der Grundherr sein Interesse hatte, die Erben des Freiheitstüters, welchen die Gütsverhältnisse vertraut waren, zugunsten eines Fremden vom Freiheitgut zu trennen. Da die Erben das Gütsinventar mit sich nahmen, bot die Neubesetzung immerhin nicht unerhebliche Schwierigkeiten." (W. 2, 252). Darum richteten sich die Besitzerbriefe der Bauern, die sie nach dem Bauernkrieg 1523 vorlegten, nicht so sehr gegen das Freiheitrecht: als solches, sondern gegen die hohen Abgaben, die sogenannte "Unleit", die bei Übernahme des Gutes durch den Erben, wie überhaupt bei jeder Besitzveränderung erlegt werden mußte. (W. 4, 16 und W. 2, 263). Die hohen Unleiten bedeuten nichts anderes als eine Entschädigung des Gutsherrn für den Verzicht auf das Recht der alljährlichen Abstiftung. (W. 2, 250).

Über die Höhe dieser Angaben unterrichtet eingehend und anschaulich das Inventar v. 1808. (S. 20).

"Die antretenden Freiheitlaunterbauten bezahlen in Besitzübernahmefällen (Geschäft oder Kauf) der Herrschaft (Lengberg) als Grundherrn 7 % von dem wertlichen Wert des angetretenen als Laudemium, Arbeit oder Ertrag (—daher werden die Quittungen über die bezahlte Ertrag „Verehrcheine“ genannt und man sagte: E. D. habe sein Gut berechnet!) Der Grundwert wird entweder durch den bebürgten Kaufschilling oder eine unparteiische Schätzung bestimmt. Wenn der bebürgte Kaufschilling unter dem vorherigen Grundwert ausfällt, hat die Herrschaft nach bisheriger Beobachtung den vorherigen (—also höheren—) Unleitsbeitrag genommen, sonst war sie auch jedermann berechtigt, sich nach einer neu vorzunehmenden Schätzung zu halten. Wurde der Unterton überbotzen, einen Teil des bebürgten Kaufschill-

lings vorsätzlich verschwiegen zu haben, so fiel der ganze Grund der Herrschaft ihm (d. h. er wurde eingezogen). Nebstbei hat der Grundantritt von jedem mit dem Grund nicht untrennbar verbundenen Grundstück, hier St. em., so genannt (Nebenland) Einschreibgeld 8 Kr., sogenanntes Umlammanstreit 8 Kr., Umlammanstreit 5 Kr. zu zahlen und das Umlammanstreit und Einschreibgeld muß, im Falle mehrerer Unterer des nämlichen Grundes, von jedem besonders entrichtet werden. Z. B. ein Gut, das nebst dem Hauptgut 10 einzelne Grundstücke oder Steme enthält, wird von 6 Erben angemietet; hier wird an Einschreibgeldern von jedem Erben für die 10 Steme und das Hauptgut, möglich für 11 Stück á 8 Kr. 1 Fl. 28 Kr. (1 Fl.=60 Kr.), von allen 6 Erben aber für 11 Stück 8 Fl. 48 Kr., an Umlammanstreit 8 Fl. 48 Kr. an Umlammanstreit 5 Kr. abgenommen.

Weiters ist zu bemerken, daß in dem ganzen salzburgischen Gebiet auf allen Herrschaften der Grundzins des röm. Rechtes in Truhung gezogen wird, wodurch die Kinder des verstorbenen Schlossers schon durch den Todfall Eigentümer des Gutes werden. (!) Hieraus wird folgende Entwidlung für den Ertrag der herrschaftlichen Renten gezogen: wenn ein Gutsinhaber 6 Kinder hinterläßt, dessen Gut á 8. V. 600 Fl. Wert ist und dessen 10 dabeibefindlichen Steme 1200 Fl., jo wird diesen 6 Kindern die Zobfallsonne zu 7 % vom Hauptgut angerechnet, per 42 Fl. von 10 Stemen 84 Fl. ob Einschreibgelder á 8 Kr.=8 Fl. 48 Kr. ob Umlammanstreit á 8 Kr.=8 Fl. 48 Kr., 11 Umlammanstreit á 5 Kr.=55 Kr. — — — Da aber nicht alle 6 Erben den Grund antreten, sondern ein in einem von ihnen überlassen, so hat dieser über den Abzug seines schon veranleiteten Gesetzes weiters von 5/6 des Grundwerts die Übergabsanleit nebst den übrigen Gebühren zu zahlen nämlich:

Von 500 Fl. Wert des Hauptgutes á 7 % = 35 Fl.

Von 1000 Fl. Wert der 10 Steme 70 Fl.

11 Einschreibgelder á 8 Kr. = 1 Fl. 28 Kr.

11 Umlammanstreite á 8 Kr. = 1 Fl. 28 Kr.

11 Umlammanstreite á 5 Kr. 55 Kr.

Die grundsätzlichen Gebühren bei dieser Besitzübertragung betragen also 253 Fl. 22 Kr. Nebstbei sind an die Herrschaft Lengberg als Gerichtsbehörde von dem Hauptgut und jedem Steme noch besonders die Zägen von 11 Unleitsbriefen zu zahlen á 2 Fl.=22 Fl. von 11 Stemen á 40 Kr. = 7 Fl. 28 Kr. von 11 Nutzgebühren á 18 Kr. — — —

Fl 18 St., von 11 Expeditionsgeldern  
à 12 St. = 2 Fl. 12 St., 11 Blum-  
geleiter à 12 St. = 2 Fl. 12 St.,  
von 11 Aufzugsgeleiter für den Gerichts-  
dienst à = 2 Fl. 12 St., und für  
die Widerungsanzeige 25 St. zusam-  
men also 39 Fl. 39 St.

Gehöhnlich werben alle obigen  
auch den übrigen Erben zur Last fallen-  
den Gebühren von dem Gutsantritt  
allein getragen, welchem schon unter  
dieser Bedingung der Grund von sei-  
nem Miterben übergeben wird."

Die grundbürgerlichen Gebühren be-  
tragen 253 Fl. 22 St., die Gerichts-  
leitern 39 Fl. 39 St., zusammen also  
293 Fl. 1 St., das sind 16.4 % oder  
fast 1/6 des Gutsvertrages. Man weiß  
nicht, soll man die Gültigkeit der Be-  
hörde mehr befründern, die höflich  
Großes geleistet hat im Schäppen so  
nett benannter Zeit, unter welchen sie  
den Untertanen das Geld abnahm,  
aber soll man die armen Freiheitler mehr  
bedauern, die das Opfer dieser Gültig-  
keit mooren!

Zeiten zu beobachten, die bei dem Euch  
nicht unterscheiden solltet, um aber andere  
verfüglichere Zeitungen, so einigen  
Herrn Particular in Pustertal gehö-  
zu eröffnen und Tremmeln lassen zu  
lassen. Euch würdet auch

14. Ohne meine Erlaubnis von Euren  
Postboten diesen abtreten zu lehn  
erstlich verboten, falls aber Ihr Euch  
notwendig in Gatten unterhalten Geschäft-  
ten in ein oder anderes Ort begießen  
möchet, habt Ihr zuvor bei mir unbed-  
eckbare gewöhnliche Lizenz bittlichen anzuh-  
alten und den Beischlag darüber zu  
erwarten. Und da Ihr in oder außerhalb  
gemäß vorgeschriebenen Punkten auf den  
Fahl nachlässig, untreu erzählen  
möchet, sobann das Weitere wider Euch  
gebührend vorgetheoret, hingogen aber da  
durch Euren Boten Dienstreiß ge-  
thut werden wollte, Ihr auch auf ge-  
hörsame Unlagen und der Sachen  
wohrt angebrachten Beschaffenheit von  
da aus manutentiert werden solltet. Ihr  
werdet also

15. Schließlichen von selbsts höhens  
beleidet sein, obiger Instruction genau  
nachzuoben, auch meinen Nutzen und  
sorgfältige Schadenswendung pflichtmäß-  
ig, wie es jeder Diener seinem Herrn  
zu thuen schuldig ist, befürderen und zu  
beobachten gezeitlich helfen, vermehren  
aber zu mindern. Zumachen Ihr dann  
Mit als Oberhof- und General-Öff-  
Postmeister mit einem zu Gott, der  
Postmeister mit einem zu Gott, der  
übergebenebedeuten allzeit ohnebeflockten  
Jungfrau und Mutter Gottes Maria und  
allen lieben Heiligen abgeschworenen  
leiblichen Abt solches nach mehreren  
Auswieden des althero eingestellten  
Revers bekräftigt und zugesagt  
habt. Bescheinchen in der Residenz Stati  
Münsprugg den 23ten Jbris anno 1728.

Leopold Franz Maria Graf von  
Thurn und Taxis.

Im Jahre 1729 brach ein Post-  
streich aus, in den auch noch der alte Hans  
Obleitner eingeklapp, da er doch die Ver-  
hältnisse aus fünfzehnjähriger Erfahrung  
am besten kennen konnte. Früher tourte  
für die nach Villach laufenden Briefe,  
die durch Lienz gingen, nichts gezahlt.  
Es ist seit einigen Jahren tourte eine Ab-  
findung von 1 fl. 30 St. jährlich ent-  
richtet, diese aber 1727/8 verholgelt.  
Hierüber von Logis befragt, erklärte der  
Postmeister vom Briefen dies als alte  
Gewohnheit. Wohl erhielten die Rämi-  
ner Postboten von der Landschaft ein  
jährliches Kontingent von 60 fl. Die  
Lienzer Landschaft war aber sparsamer  
und gab den Pustertaler Boten nur  
34 fl., jetzt aber gar nur 18 fl. Es half  
dem alten Obleitner keine Fürsprache;  
es blieb beim beklagten Zustande.

(Fortsetzung folgt.)

## Die Pustertalerpost in alter Zeit

Von Dr. Josef Windhager, Oberpostrat i. R.

8. Solle ab jenen außer Landa lau-  
fenden Briefen, welche von Euch Dien-  
zter dem Brunegger Postboten in das  
Postamt Briefen eingeschickt werden, für  
einen einfachen am Kreuzer, von den  
doppelten, dreifachen, item der Dag-  
gettien nach Proportion der Gebühr ab-  
häng entrichtet werden.

9. Wie dann mit weniger als oft  
ertheilten Postmeister von allen jen-  
igen Briefen, so er am Montag nach  
angekommnen beiden Posten den Brun-  
egger und Lienzer Boten anhändig, von  
jeden Brief nemblischen einen Kreuzer,  
von doppelt und dreifachen Briefen und  
Daggettien aber die Gebühr nach  
Proportion von gebuchten Postboten  
gewermacht werden solle, jedoch mit  
diesem Reierbat, daß diejenige Brief,  
welche die Boten über allen anwendbaren  
Fleß mit anbringen können, der Post-  
meister diese wederumb ohne Euren  
Entgelt anzunemen schuldig und ver-  
dunnen sein solle.

10. Entgogen solltet Ihr beide von  
allen Briefen so Euch eintröbers in  
Pustertal aufgegeben, oder hingogen in  
bero Pruggreiß beh denen Partihelen ab-  
gewechselt werden, dem Herkommen ge-  
mäß von jedem Brief nemblischen zweien  
Kreuzer, von denen außer Landa lau-  
fenden Briefen aber so Euch aufgegeben  
werden drei Kreuzer und mehrts nicht  
eingufordern haben, welche Ihr Euch  
Stück für Stück bezahlen lassen und  
zu Vermeidung aller Unrichtigkeiten vor  
dem Aufschreiben hieten solltet.

11. Diejenigen in das Pustertal geh-  
örige Brief, so zu Briefen von al-  
und andern Particularien auf das Post-  
amt möchten gegöben werden, solltet  
Ihr Brieftragere Euch für jeden 2 Kreu-  
zer bezahlen lassen, hingogen aber für  
diejenige Schreib, so Ihr Brieftragere  
aus Pustertal einbringe, und auf  
Dahen, Velturns, Millst, Sarns,  
Wobens und Berggleichen beh Briefen ge-  
legenen Driien gehörig, und Ihr Brun-  
egger Postbot solche selbst mit übertragen

sollnet, solltet Ihr sobann dieje anntre-  
ders dem Postmeister zu Briefen ohne  
Bezahlung gestößen, da aber Ihr selb-  
sten diese durch andere vertraute Leut  
an sein Gehörde liefern wolltet, seind von  
Euch dafür dem Postmeister zu  
Briefen wollen entgehender Kreuzer 3 fl  
gleichwie es vorhin heblichen waren, zum  
Neujahr zu raichen.

12. Ob zwar alle Brief so nach  
der Rämiten gehen, auch von  
hören anhero kommen, franco zu pas-  
sieren, und wieder der Postmeister noch  
die Briefboten hieb von was zu bezahlen  
haben, so sollen doch hieron die Pa-  
quett /: welche 4 in 5 Soth zweien :/  
ausgenommen und hieron ein billiche  
Gebühr Euch zu bezahlen sein. Sobann

13. Wird Euch beeden sowohlen  
nemblischen Lienzer als Brunegger Post-  
boten bei Entzözung des Diensts auf-  
getragen, daß Ihr Euch nemblichen der  
Rämitenartikel befreien und des-  
horigen Trunks enthalten,  
auch die Euch anbetrauende Brief-  
schaften bevorab so mit Geld be-  
schwert oder andertoerischer recom-  
mendiert sein, fleißlo bewahren, fal-  
tem bei unaußbleiblicher Straf er-  
öffnen oder dem unter was immer  
Dotwand sich anmeldenden Gögenhell  
hinausgeben, noch minbet solche anntre-  
ders auf Ansuchung anderet oder aus  
einer andertoerlichen Passion algenmech-  
tig zurück halten, sondern alle Gein-  
schaft verfolgt, ohnverlözt und wie Euch  
solche zukommen, bestücken und an

Ihre Gehörde liefern, auch in Obacht  
nehmen solltet, daß diejenige aus  
wohlgegründeten Angwohn Verdächtige  
Ihret röm. Kaiserl. und königl.  
Fothol. Mahestät etc. auch deren Land  
und Leuten holberöchtige Euch zu kom-  
mende Schreiben mit sofort befüthern,  
sondern solche alsbalden dem Postmeister  
zu Briefen umb solche gleich anhero,  
laut dessen Instruction schicken zu kön-  
nen, einhändigen solltet, welches vor-  
derst Felus- und Contagions